

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 55 vom 28. Januar 2003

Der Petitionsausschuss hat am 28. Januar 2003 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 15/216

Gegenstand: Beschwerde über Mobbing und Unterlassen

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er von einer staatlichen Institution gemobbt worden sei. Ihm seien dadurch hohe immaterielle und materielle Schäden entstanden. Außerdem werde er seit Jahren nur von Ämtern hin und her geschoben und schikaniert. Ihm gehe es darum, dass eine namentlich benannte Stelle ihm berufliche Perspektiven aufzeige.

Die Mobbingvorwürfe liegen Jahre zurück. Sämtliche Dienstaufsichtsbeschwerden wurden nach sehr umfänglichen und sorgfältigen, aktenkundigen Nachprüfungen als unbegründet zurückgewiesen. Die aktuellen Schilderungen des Petenten zu diesen Vorwürfen sind sehr allgemein gehalten und beinhalten keine neuen Fakten. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nicht mehr aufzuklären, wie sich der Sachverhalt damals dargestellt hat.

Der Petent hat keinen Anspruch darauf, dass die von ihm benannte Institution ihn berät und ihm berufliche Perspektiven aufzeigt. Auch er muss sich an die gesetzlichen Zuständigkeiten halten. Für Hilfestellungen der Institution, um die es ihm geht, erfüllt der Petent die Voraussetzungen nicht.

Eingabe-Nr.: L 15/259

Gegenstand: Kostenübernahme

Begründung: Der Petent begehrt eine Kostenübernahme für den Erwerb einer Fahrerlaubnis. Zur Begründung führt er aus, eine Fahrerlaubnis verbessere seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Nach § 30 Bundessozialhilfegesetz – BSHG – besteht die Möglichkeit, Personen, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist, Hilfe zu gewähren. Die Hilfe soll dazu dienen, ihnen den Aufbau oder die Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit zu ermöglichen.

Die anspruchsbegründenden Tatsachen muss ein Antragsteller vortragen und nachweisen. Das zuständige Sozialzentrum hat den Petenten mehrfach aufgefordert, Nachweise zur Anspruchsbegründung, wie beispielsweise eine Absichtserklärung eines Arbeitgebers, vorzulegen. Dem kam er nicht nach. Auch sprach er nicht nochmals beim zuständigen Amt für Soziale Dienste vor. Darüber hinaus reagierte der Petent auch nicht auf ein entsprechendes Schreiben des Petitionsausschusses. Nach all dem kann dem Petenten Hilfe nicht gewährt werden.

Eingabe-Nr.: L 15/279

Gegenstand: Schadenersatz und Erstattungsanspruch

Begründung: Die Petenten machen einen Schadenersatz bzw. Erstattungsanspruch gegen das Land Bremen geltend.

Für vermeintliche Schadenersatzansprüche aus den Grundsätzen der Amtshaftung oder sonstige öffentlich rechtliche Erstattungsansprüche müssen sich die Petenten auf den dafür vorgesehenen Rechtsweg verweisen lassen. Der Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) ist weder der richtige Anspruchsgegner, noch hat er Kompetenzen, um den Petenten zur Durchsetzung ihrer vermeintlichen Ansprüche verhelfen zu können.

Eingabe Nr.: L 15/282

Gegenstand: Anregung einer Gesetzesinitiative

Begründung: Der Petent regt an, dass das Land Bremen über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative zum Thema Verordnung von Medikamenten einbringt. Zur Begründung führt er aus, er habe erfahren, dass es künftig Medizinern nicht mehr erlaubt sei, Medikamente zu verordnen, die nicht explizit für die zu behandelnde Erkrankung zugelassen seien. Seiner Ansicht nach bedeute dies, dass künftig für eine bestimmte Gruppe von Schmerzpatienten keine Arzneimittel mehr zur Verfügung stünden.

Der zuständige Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat in der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme eine solche Gesetzesinitiative abgelehnt. Zur Begründung führt er aus, bei vielen Schmerzmitteln sei das Indikationsgebiet weit gefasst. So finde man Hinweise auf Kopfschmerzen, Spannungskopfschmerzen oder sehr starke Schmerzen. Seiner Ansicht nach könnten weiterhin Mittel mit einer derartigen Zulassung zu Lasten der Krankenkassen bei dem von dem Petenten aufgezeigten Krankheitsbild verordnet werden. Hierfür sei es nicht erforderlich, dass ein konkretes Krankheitsbild in dem Zulassungsbescheid benannt sei. Das ergebe sich schon daraus, dass die spezielle Form des Schmerzes, die der Petent benennt auch unter den Begriff des Analgetikums falle. Die in der Petition angesprochene Gefahr, für derartige Schmerzpatienten zukünftig keine Therapie mehr zur Verfügung stellen zu können, sehe er daher nicht.

Der Ausschuss hält diese Begründung für nachvollziehbar und schließt sich den Ausführungen an.